

# Kant. Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **3 (1837)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die beigefügten Anmerkungen (nämlich die obengenannten Fragen) nicht so fast für den Lehrer, als vielmehr für die beim wechselseitigen Unterrichte als Unterlehrer aufgestellten Schüler bestimmt sind. Es mag aber jene Bemerkung auf eine andere führen — ob nämlich Schüler überhaupt befähiget seien, auch mit solchen Anmerkungen dem Leseunterricht vorzustehen, und ob nicht der wechselseitige Unterricht in den meisten Schulen auf das bloß Mechanische und auf Wiederholung des vom Lehrer Ertheilten einzuschränken sei.

Kant. Bern. Das Erziehungsdepartement hat sich überzeugt, daß die Besoldungsweise, wie sie das unglückliche Dekret vom 10. Febr. 1836 (dem zufolge die Besoldung nach der Menge der Fächer bestimmt werden sollte) nicht durchzuführen und verderblich sei, und hat sich nun vereinigt zu einem Vorschlage an den großen Rath, der vom Regierungsrathe genehmigt worden ist, und welcher dahin geht: es soll zu der bisherigen, von den Gemeinden zu leistenden Besoldung, welche in keinem Falle vermindert werden darf, ein Beitrag von 150 Franken aus der Staatskasse an alle öffentlich angestellten Primarlehrer des Kantons (gegenwärtig 981) geleistet werden. Diesem nach würde sich der Gehalt sämmtlicher Primarlehrer folgendermaßen konstituiren:

die Hälfte	478,	bekämen einen Gehalt von	200—300 Fr.
ein Drittel	332,	„ „ „ „	300—400 „
ein Sechstel	171,	„ „ „ „	400 800 „

Diese Beiträge würden dem Staate eine jährliche Auslage von 150000 Frk. verursachen, während die Gemeinden von sich aus jährlich 167439 Frk. entrichten, so daß sich der Aufwand für die Besoldung der Schullehrer zwischen Staat und Gemeinden ziemlich gleichtheilen würde. Es will zwar verlauten, daß die bekannnten Volksfeinde alles Mögliche thun, um diesen Gesetzesvorschlag zu hinterreiben. Es steht aber zu hoffen, der große Rath, der vor wenigen Jahren so bedeutende Summen zur Begründung einer Hochschule bewilligte, werde jenen Einflüsterungen kein Gehör geben, sondern sich vielmehr bereitwillig zeigen, für einen noch viel wichtigern Zweck die verlangte Summe zu bewilligen, eingedenk, daß die vom Schulgesetze vorgeschriebenen Leistungen nur dann mit Fug und Recht von den Lehrern gefordert werden könne, wenn sie eine diesen Forderungen entsprechende Besoldung erhalten

## Verordnung über Ordnung und Zucht in den Volksschulen des Kantons Zürich

### Erster Abschnitt.

#### Zimmer- und Bankordnung.

§. 1. Die Schulbänke sollen, wo es der Raum gestattet, in zwei gleichlaufenden Reihen so gestellt sein, daß in der Mitte und